

Inhaltsverzeichnis VDRI-Kurier Juni 2008

Editorial: Zwischen den Zeilen lesen	2
Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)	3
Betriebliche Hautschutzkampagnen	6
Arbeitsschutz aktuell 2008 - Eine ganz besondere Mischung	8
Verantwortung im Arbeitsschutz	11
Neue EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	19
Master of Science Betriebssicherheitsmanagement	23
Seminartermine 2008	27

Bitte beachten Sie den seit 1.1.2007 geänderten Mitgliedsbeitrag!

Sie helfen uns, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag im Herbst jeden Jahres automatisch abgebucht.

Ansonsten überweisen Sie bitte den Mitgliedsbeitrag an den VDRI bis zum **1. April** jeden Jahres. Eine gesonderte Aufforderung zur Überweisung erfolgt nicht.

Mitglieder, für die der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag überweist, müssen nichts weiter unternehmen.



Impressum

VDRI-Kurier	Ausgabe 66; Heft 25 – Juni 2008
Herausgeber	Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.(VDRI) c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover Tel. 0511/987-2541 (Herr Wesebaum) oder -2523 (Herr Lütje) Geschäftsstelle: Tel. 0511/5463079, Fax: 0511/548602 (Frau Edeler)
Verantwortlich	Dr.-Ing. Wolfgang Damberg, Vorstand
Schriftleitung	Detlef Guyot, Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit Tel. 06131/802-16234, e-mail: info@vdri.de
Internet / E-Mail	www.vdri.de info@vdri.de Bei Fragen zum Internetauftritt wenden Sie sich bitte an Herrn Guyot
Kontoverbindung	Postbank Hannover, BLZ 250 100 30, Kontonummer 0119048306
Mitgliedsbeitrag	bis 31.12.2006: 30,- Euro /Jahr, ab 1.1.2007: 40,- Euro / Jahr Altmitglieder (in den Ruhestand getretene Mitglieder) sind laut Satzung von der Beitragspflicht befreit.
Druck	Werbestudio Varnay GmbH, 30916 Isernhagen
Auflagenhöhe	2000. Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Dezember 2008. Diesem VDRI-Kurier liegt das Kongressprogramm zur Arbeitsschutz aktuell 2008 bei. Auf der Umschlagsinnenseite befindet sich die Einladung zur Mitgliederversammlung.

... TERMINE ... TERMINE ... TERMINE ...TERMINE ... TERMINE...		
08. - 10.10.2008	Arbeitsschutz aktuell 2008 www.arbeitsschutz-aktuell.de	Hamburg
03. - 06.11.2009	A+A 2009 www.aplusa-online.de	Düsseldorf

Editorial: Zwischen den Zeilen lesen

Liebe VDRI-Mitglieder,

wie lernt man eigentlich, zwischen den Zeilen zu lesen?

Bevor ich mit Ihnen über ein Methodentraining hierzu nachdenke, möchte ich lieber die Frage stellen: Aus welchem Grund halte ich es für lohnenswert, hier oder da zwischen den Zeilen lesen zu können?

Nun, Gründe gibt es im Arbeitsschutz zur Zeit genug, wo ja so vieles im Fluss ist, wo wir Tag für Tag Veränderung erfahren - und wo die Motivation zur Veränderung uns oft genug im Dunkeln zu verbleiben scheint. Und so hat in vielen Bereichen ein Wettrennen auf der Suche nach den Beweggründen für die vielen Veränderungen in der Landschaft der Unfallversicherungsträger begonnen. Diese Suche kommt auch nicht damit zu Ende, dass Ziele der Prävention genannt und reklamiert werden, deren Erreichen sich allemal lohnt. Ich denke zum Beispiel an die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Denn man hätte mit Wahrscheinlichkeit auch mit den bisherigen Mitteln, Methoden und Strukturen diese Ziele solide erreichen können.

Worum geht es also da "zwischen den Zeilen"?

Als Mitglieder im VDRI sollten wir uns verpflichtet fühlen, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um die Arbeitsplätze in Deutschland sicher und gesund zu verändern. Das wäre unsere Botschaft des VDRI "zwischen den Zeilen" an alle, die nach Motiven unserer Präventionsdienste fragen.

Es könnte ein Zeichen unseres Selbstbewusstseins sein, wenn wir mehr noch als bisher aktiv zwischen den Zeilen zu schreiben beginnen, als reaktiv bei anderen Akteuren zwischen deren Zeilen versteckte Botschaften herauslesen zu wollen.

Ihr

Dr. Wolfgang Damberg

Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) **Der kleine Unterschied zwischen Reform und Modernisierung**

Der im April 2007 vorgelegte Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UVRG) sah vor, sowohl die Organisationsstruktur als auch das Leistungsrecht zu reformieren. Besonders die Vorschläge zum Leistungsrecht stießen jedoch bei Arbeitgebern und Gewerkschaften auf Kritik. Die Koalition hatte sich schließlich darauf verständigt, nur die Strukturen der gesetzlichen Unfallversicherung zu reformieren. Folglich wurde auch nicht mehr von einer „Reform“, sondern einer „Modernisierung“ gesprochen.

Am 13. Februar 2008 wurde im Bundeskabinett der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) beschlossen. In dem UVMG ist vorgesehen, die Anzahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 auf neun zu reduzieren. Weiterhin ist ein neues System vorgesehen, um strukturbedingte Altlasten der gewerblichen Berufsgenossenschaften solidarisch zu verteilen. Das Insolvenzgeld soll zukünftig nicht mehr durch die Unfallversicherungsträger, sondern durch die Rentenversicherung erhoben werden. Die derzeitige Rechtsform des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) als eingetragener Verein wird in dem Gesetzentwurf bestätigt. Die Spitzenorganisation wird als Verein mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Auf Widerstand bei den Selbstverwaltungen stößt die Absicht, mit dem jetzigen Gesetzentwurf durch eine staatliche Rechts- und Fachaufsicht über den Spitzenverband einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Selbstverwaltungen zu erreichen. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass zukünftig der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der DGUV prüfen soll.

Mit dem Mittelstandentlastungsgesetz II (MEG) vom Juli 2007 wurde geregelt, dass ab dem 1. Januar 2010 die Prüfung der Umlagen zur Gesetzlichen Unfallversicherung auf die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung übertragen werden. Ziel des Gesetzgebers war es, vermeintliche Doppelprüfungen durch die Unfallversicherungsträger und die Rentenversicherung abzuschaffen und so Bürokratie abzubauen. Der Entwurf des UVMG geht über die Umsetzung des MEG II hinaus, indem es auf Wunsch der Rentenversicherung die Meldepflichten der Arbeitgeber im Rahmen der Meldung zum Gesamtsozialversiche-

rungsbeitrag (DEÜV) arbeitnehmerbezogen statt wie bisher unternehmensbezogen fordert.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 14. März 2008 dem Bundesrat (Bundesratsdrucksache 113/08) zugeleitet. In seiner Sitzung am 25. April 2008 lehnte der Bundesrat die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der vom Arbeitgeber bei Abmeldung und Jahresmeldung zu übermittelnden Angaben ab. Das personenbezogene Meldeverfahren der Rentenversicherung sei für die Unfallversicherung untauglich. „Dass aber eine personenbezogene Meldung vom Arbeitgeber verlangt wird, lediglich um die Prüfung durch die Rentenversicherung durchführen zu lassen, entspricht nicht Sinn und Zweck des MEG II. Daher muss ein anderer besserer, wirtschaftlicher Weg gefunden werden“, so der Bundesrat in seinem Beschluss zum vorgelegten Entwurf des UVMG. Zudem sprach sich die Mehrheit der Länder dagegen aus, die DGUV unter die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu stellen. Es genüge, die DGUV unter die Rechtsaufsicht des BMAS zu stellen, da fachaufsichtliche Befugnisse es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der DGUV zu überprüfen. „Dies ist angesichts der Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitgeberfinanzierung, Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln Unfallverhütung zu betreiben und Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erbringen) sachlich nicht gerechtfertigt und angesichts der aufsichtlichen Befugnisse des Bundes und der Länder über die Unfallversicherungsträger nicht notwendig“, begründete der Bundesrat seinen Beschluss. Dr. Joachim Breuer, DGUV-Hauptgeschäftsführer, begrüßte in einer Pressemitteilung die Stellungnahme des Bundesrates zum UVMG-Entwurf. Er äußerte die Hoffnung, dass sich der Bundestag in den ab Mai 2008 anstehenden parlamentarischen Beratungen der Auffassung des Bundesrates anschließen werde.

UVMG und die Auswirkungen auf die Prävention

Das UVMG ist ein Artikelgesetz, mit dem neben dem SGB VII auch das Arbeitsschutzgesetz geändert werden soll, um die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zu schaffen. Träger der GDA sind der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger. Mit der GDA werden erstmals gemeinsame Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme

zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vereinbart. Weiterhin soll mit der GDA das Zusammenwirken der Aufsichtsdienste der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe verbessert werden. Die Aufgabe der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der GDA wird von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrgenommen. Diese setzt sich aus Vertretern von Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern zusammen. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben auf ihrer 84. Konferenz (ASMK) im November 2007 erstmals nationale Arbeitsschutzziele für den Zeitraum 2008 bis 2012 beschlossen. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wollen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Schwere und die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland zu reduzieren. Weitere Schwerpunkte der Strategie sollen die Reduzierung von Muskel- und Skelett-Belastungen und -Erkrankungen sowie die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen sein.

Der vorgelegte Entwurf des UVMG sieht weiterhin vor, die bisherigen Befugnisse der Unfallversicherungsträger zum Treffen von Anordnungen nach:

- § 17 (1) Satz 2, Anordnungen der UV-Träger im Einzelfall zur Erfüllung der Pflichten von Unternehmern und Versicherten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren
- § 17 (3), Anordnungen der Unfallversicherungsträger gegenüber Unternehmern und Beschäftigten von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger angehören,

zugunsten einer Stelle zusammenzufassen. Diese bisherigen Anordnungsbefugnisse der UV-Träger sollen daher aus Gründen der Rechtsklarheit durch Änderung des § 19 SGB VII zugunsten der Anordnungsbefugnisse der Aufsichtspersonen geändert werden.

Betriebliche Hautschutzkampagnen

Unterstützungsmöglichkeiten durch die Unfallversicherungsträger

Beruflich bedingte Hauterkrankungen stehen mit jährlich ca. 15.000 Fällen an der Spitze der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit.



Die Präventionskampagne Haut der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung greift dieses Thema unter dem Motto „Deine Haut - die wichtigsten 2 m² deines Lebens“ auf. Mit dieser Kampagne soll bei den Beschäftigten aber auch in der breiten Bevölkerung das Bewusstsein für die Wichtigkeit gesunder Haut erhöht werden. Gerade junge Leute messen dem Schutz der Haut oft nicht die nötige Bedeutung zu.

In vielen Betrieben werden und wurden auch schon in der Vergangenheit Maßnahmen zur Prävention von Hauterkrankungen durchgeführt. Grundlage der Präventionsmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung, wie sie im Arbeitsschutzgesetz aber auch beispielsweise in der Gefahrstoffverordnung bei Tätigkeiten mit hautgefährdenden, hautresorptiven oder hautallergieauslösenden Gefahrstoffen gefordert ist.

Zu den Präventionsmaßnahmen im Betrieb gehören neben der Substitution hautgefährdender Arbeitsstoffe die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel oder technische Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus kommen jedoch häufig persönliche Schutzmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzhandschuhen oder geeigneten Hautmitteln zum Einsatz. Oft werden persönliche Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt, obwohl die benötigten Mittel am Arbeitsplatz vorhanden sind. Schutzhandschuhe können das Tastgefühl einschränken, Hautmittel bei falscher Anwendung dazu führen, dass Teile aus der Hand rutschen. Hautschutz und Schutzhandschuhe werden nach unseren Erfahrungen dann regelmäßig verwendet, wenn der Anwender von der Notwendigkeit von Haut- und Handschutzmaßnahmen überzeugt und über die richtige Anwendung der Schutzhandschuhe und Hautmittel informiert ist. Neben den jährlichen Unterweisungen sind betriebliche Hautschutzveranstaltungen eine wirksame Ergänzung zur gezielten Akzeptanzförderung von Hautschutzmaßnahmen im Betrieb. Die Präventionskampagne Haut der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung mit ihrer Vielzahl an Medien und Materialien bietet hier eine Basis für solche betrieblichen Aktivitäten.

Die Möglichkeiten, das Thema Hautschutz für die Beschäftigten „erlebbar“ zu machen, sind vielfältig. Kleine Experimente veranschaulichen die Thematik. So kann z.B. der Tastsinn, eine wichtige Funktion der Haut, in einer Fühlbox beim Ertasten von Gegenständen erlebbar gemacht werden. Mit einem „Waschtest“ lässt sich zeigen, dass die Verwendung von speziellen Hautschutzmitteln die anschließende Hautreinigung deutlich erleichtert und so z.B. auf den Einsatz von Bürsten bei der Handreinigung verzichtet werden kann. Die Wirkungsweise von Hautschutzmitteln verdeutlicht z.B. der Suskind-Test (Experimente unter www.vmbg.de). Zahlreiche Unfallversicherungsträger unterstützen betriebliche Hautschutzaktionen, Gesundheitstage zum Thema Haut auch durch Vorträge und den Einsatz hautphysiologischer Messgeräte. Trockene Haut, oft eine Vorstufe einer Hauterkrankung, kann durch Hautvergrößerung sichtbar gemacht werden; die Hautfeuchtigkeit mit entsprechender Sonde gemessen werden. Das richtige Eincremen der Hände kann mit einer fluoreszierenden Hautcreme unter einer UV-Lampe geübt werden. Mit dieser Methode kann jeder Mitarbeiter für sich feststellen, ob und ggf. wo noch persönliche Defizite beim Auftragen des Hautschutzmittels vorhanden sind.



Die Unfallversicherungsträger haben darüber hinaus ein umfangreiches Medienangebot erarbeitet, das für betriebliche Unterweisungen und Aktionen genutzt werden kann. Neben Plakaten, Flyern, Informationsschriften und Mustervorträgen werden im Rahmen der Kampagne auch Filme z.B. „Geschützte Hände“ (DGUV), „NAPO in Deine Haut“ (DGUV) aber auch branchenbezogene Filme wie „TOP Hautschutz in Metallbetrieben“ (VMBG) oder Hörspiele zur Verfügung gestellt. Informationen finden sich auf der Internetseite der Hautkampagne www.2m2-haut.de bzw. den Internetseiten der jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Dr. Monika Adam

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Präventionsdienst Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz

Tel: 06131/802-19070, Fax - 15800

e-mail: monika.adam@bgmet.de

Arbeitsschutz aktuell 2008 - Eine ganz besondere Mischung

Interview mit FASI-Präsident Dr. von Kiparski

Die Vorbereitungen zum Kongress „Arbeitsschutz aktuell“ laufen mittlerweile auf vollen Touren. Zuständig für die Organisation ist die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) e.V. Der Informationsdienst der Arbeitsschutz aktuell „Alpha prevent“ sprach mit FASI-Präsident Professor Dr. Rainer von Kiparski über die Kongress-Schwerpunkte 2008.

Herr Professor von Kiparski, die „Arbeitsschutz aktuell“ gibt es seit mehr als zwanzig Jahren. Hat sich seitdem an der Zielsetzung des Kongresses etwas verändert?

Prof. von Kiparski: Der Titel der Veranstaltung bringt unsere Zielsetzung nach wie vor gut zum Ausdruck: Wir wollen Entscheidern und Multiplikatoren im Arbeitsschutz aktuelles Wissen vermitteln. Deshalb wurde das Programm für einen Kongress dieser Größenordnung auch relativ kurzfristig veröffentlicht. Seit Ende April sind die Kongressinhalte unter www.arbeitsschutz-aktuell.de abrufbar. Wir wollten uns bewusst flexibel halten, um auch noch auf kurzfristige Entwicklungen eingehen zu können.



Welche Schwerpunkte haben Sie in diesem Jahr gesetzt?

Prof. von Kiparski: Der Kongress bietet in diesem Jahr eine ganz besondere Mischung: Einen Mix aus klassischen Arbeitsschutzthemen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, die für Präventionsexperten immer wichtiger werden. Klassische Arbeitsschutzthemen sind zum Beispiel Hautschutz, Brandschutz, Muskel- und Skeletterkrankungen sowie Lärm und Vibrationen. Eher betriebswirtschaftlich orientiert sind die Kongressblöcke zum Risikomanagement oder zur Messbarkeit von gutem Arbeitsschutz durch Kennzahlen. Gerade die Kennzahlthematik, aber auch der Kongressblock zum Thema Brandschutz, belegen die Aktualität unseres Programms.

Können Sie das näher ausführen?

Prof. von Kiparski: Das, was im Kongressblock „Messbarkeit von gutem Arbeitsschutz“ inhaltlich geboten wird, wurde noch auf keinem anderen Kongress vorgetragen. Die Referenten werden ganz neue Kenn-

zahlen vorstellen, die weit über die bekannten Messwerte, die sich zum Beispiel an der Unfallhäufigkeit orientieren, hinausgehen. Der Kongressblock „Brandschutz – Bestandsschutz“ hat eine traurige Aktualität: Gerade in den vergangenen Monaten vergeht kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über ein Großschadensereignis berichtet wird. Das Thema Brandschutz kann nicht ernst genug genommen werden. Wir wissen zum Beispiel, dass ein Großbrand bei 30 Prozent der betroffenen Betriebe zur Insolvenz führt, 30 Prozent gehen im folgenden Jahr vom Markt.

Lassen Sie uns über das regionale Veranstaltungskonzept der „Arbeitsschutz aktuell“ sprechen. Messe und Kongress finden alle zwei Jahre an wechselnden Orten der Bundesrepublik statt. Dabei werden benachbarte Partner aus dem europäischen Ausland einbezogen. In diesem Jahr sind die Ostsee-Anrainerstaaten an der Reihe. Welche gemeinsamen Themen haben Präventionsexperten aus dem hohen Norden und aus Deutschland?

Prof. von Kiparski: Dazu gehört ganz sicher der demografische Wandel. Die Ostsee-Anrainerstaaten stehen genauso vor der Frage, wie älter werdende Belegschaften langfristig leistungsfähig und gesund erhalten werden können. Ein anderes Thema von internationaler Dimension ist das Risikomanagement. Darunter fällt zum Beispiel die Frage, wie Arbeits- und Gesundheitsschutzaspekte in den Ratingkatalog nach Basel II einbezogen werden. Gerade nach der

zur Person

Rainer von Kiparski ist bei der IAS Stiftung in Karlsruhe als stellvertretender Vorstand Medizin und Technik tätig und Vorstandsvorsitzender des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI). An der Universität Karlsruhe nimmt er seit dem Jahr 1986 Lehraufträge für die Gebiete „Ergonomische Messtechnik“ und „Industrieller Arbeits- und Umweltschutz“ wahr. Rainer von Kiparski wurde im Dezember 2007 bei der Delegiertenversammlung der Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) zusammen mit Heinz-Bernd Hochgreve (Vorsitzender des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter) einstimmig ins FASI-Präsidium gewählt. Der Vorstand der FASI, bestehend aus Professor Rainer von Kiparski (VDSI), Heinz-Bernd Hochgreve (VDGAB) und Dr. Wolfgang Damberg (VDRI), hat in den vergangenen Monaten zusammen mit der FASI-Geschäftsstelle in Wiesbaden die Kongressveranstaltungen der Arbeitsschutz aktuell vorbereitet.

internationalen Bankenkrise im Frühjahr dieses Jahres ist davon auszugehen, dass die Banken bei der Vergabe von Krediten noch strengere Maßstäbe zugrunde legen. Auch hier zeigt sich die Aktualität unseres Programms.

Die „Arbeitsschutz aktuell“ spricht ein heterogenes Publikum an, das von der Fachkraft für Arbeitssicherheit über den Sicherheitsbeauftragten bis hin zum Unternehmer reicht. Wie holen Sie diese Zielgruppen ab?

Prof. von Kiparski: Wir vermitteln in jedem Kongressblock zunächst über einleitende Referate Grundlagenwissen. Anschließend werden einzelne Aspekte eines Themas im Detail beleuchtet. So werden wir zum Beispiel im Kongressblock „Haut – Beispiele betrieblicher Praxis“ zunächst über grundlegende Fakten zum Aufbau und zur Funktion Haut sprechen. Anschließend werden spezielle Fragestellungen unter anderem zu Allergien behandelt. Außerdem bieten wir für Zielgruppen wie Klein- und mittelständische Unternehmer oder für unsere Partner aus den Ostsee-Anrainerstaaten spezielle Foren an.



Herr Professor von Kiparski, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Nina Sawodny
Verband Deutscher Sicherheitsingenieure

Verantwortung im Arbeitsschutz

Vorsorge treffen und bewusst handeln

A. Einleitung

Die Medien berichten immer wieder über tragische Arbeitsunfälle. Arbeitsunfälle, insbesondere solche mit Personenschäden oder Todesfolge sind nahezu immer mit humanitären Auswirkungen für die Betroffenen, juristischen und wirtschaftlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen sowie mit einem Imageverlust des Unternehmens verbunden.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage:

- Wer trägt welche Verantwortung am Unfallgeschehen?
- Wer muss Konsequenzen tragen?

Die rechtlichen Folgen bei Versäumnissen im Arbeitsschutzbereich können ordnungs-, straf-, zivil- und arbeitsrechtlicher Art sein. Hinzu kommen sicherlich noch moralische Überlegungen (z.B. Angst, schlechtes Gewissen).

Der Staatsanwalt ermittelt im Falle eines Unfalles nach folgenden Kriterien:

- War der Schaden vorhersehbar?
- War der Schaden vermeidbar?
- War die Vermeidung zumutbar?

➔ 3 x ja heißt schuldig!

Die in diesem Zusammenhang sich stellenden Schlüsselfragen lauten z.B.:

- Hat der Beschuldigte durch Sorgfaltspflichtverletzung den Unfall verschuldet?
- Hatte der Beschuldigte die Macht oder Möglichkeit, den Unfall abzuwenden, d.h. hatte er die Herrschaft (Weisungs- oder Sacheinwirkungsmacht) über wenigstens einen Unfallfaktor?
- War sein Verhalten im Hinblick auf den Unfall konkret pflichtwidrig oder durfte er auf ein erlaubtes Risiko vertrauen?

Um das Risiko dieser gravierenden Folgen soweit wie möglich zu minimieren ist es notwendig, die möglichen Gefahren zu identifizieren, zu analysieren, in einer eindeutigen, allgemein verständlichen Form die Beseitigung der daraus resultierenden Gefährdungen und den Schutz

der Beschäftigten zu organisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu kommunizieren.

Dieser Appell richtet sich sowohl an den Unternehmer und die Führungskräfte als auch die ausführenden Mitarbeiter und verbindet sämtliche Unternehmensebenen in Form einer Linienverantwortung. Unterstützt werden sie dabei von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten.

B. Verantwortung

Verantwortung bedeutet, die Folgen für eigene oder fremde Handlungen zu tragen. Sie drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, später Antworten auf mögliche Fragen zu geben.

Eine Verantwortung zieht immer eine **Verantwortlichkeit** nach sich, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des Verantwortungsbereichs im gewünschten Rahmen verläuft. Die Frage nach der Verantwortung wird mit der Absicht gestellt, den Schuldigen für ein Unrecht oder Misserfolg festzustellen. Der Grad der Verantwortung hängt ab vom Umfang der Kompetenzen.

Wer verantwortungslos handelt, schadet seiner Umgebung, Gemeinschaft, Umwelt oder Zukunft bzw. bringt diese in Gefahr.

Nur der Mensch trägt Verantwortung

- für sein Handeln sowie die übernommenen Aufgaben und Pflichten (Verantwortung für jemand oder etwas übernehmen/haben, Verantwortungsbereich)
- vor einer Instanz, die Rechenschaft fordert (z.B. Eltern, Freunde, Öffentlichkeit, dem Gericht).

In verschiedenen Rechtsnormen wird die Verpflichtung des Unternehmers herausgehoben, eine hinreichende Arbeitssicherheit im Unternehmen zu garantieren.

Neben dem Unternehmer trägt jeder Vorgesetzte im Betrieb für seinen Bereich die volle Verantwortung, also auch die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser Verantwortung kann sich keiner entziehen, auch nicht, wenn spezielle Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf andere Personen delegiert wurden (sog. Pflichtenübertragung).

Kommt der Unternehmer, die Führungskraft, der Vorgesetzte oder der Beauftragte den Verpflichtungen nicht nach, ist ein Konflikt mit dem Gesetz gegeben.

Zentraler Ausgangspunkt für die Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz bildet die Gefährdungsbeurteilung und darauf aufbauend das Ergreifen der erforderlichen präventiven Maßnahmen und deren laufende Anpassung (§§ 3, 5, 9 ArbSchG, §§ 3, 4, 9, 11 BGV A1). Die sorgfältige Ermittlung der in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehenden oder freiwerdenden Gefährdungspotentiale und die sorgfältige Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung der zu ihrer Beherrschung notwendigen Maßnahmen obliegt jedem, der Verantwortung hat. Dabei sind die staatlichen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und Unfallverhütungsvorschriften ohne Einschränkung zu beachten. Soweit technische Regeln (z.B. TRB, BG-Regeln) oder Betriebsanleitungen von Maschinen in Frage kommen können, ist ihre Eignung für die eigenen Zwecke sorgfältig in Betracht zu ziehen. Sie sind eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz. Bei Beachtung der dort enthaltenen Empfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass die in den Arbeitsschutzvorschriften geforderten Schutzziele erreicht werden.

Sie sind ggf. anzuwenden, wenn sie für eine technische Situation eine sachgerechte Lösung vorschlagen. Andere Lösungen sind möglich, sofern Sicherheit und Gesundheit in gleicher Weise gewährleistet werden. Im Übrigen sind bei der Festlegung von Maßnahmen die Pflichten der verschiedenen Führungsebenen im Unternehmen zu unterscheiden. Sie dürften je nach Verantwortungsbereich differenzieren, d.h. es kommt darauf an, ob es sich um den Unternehmer, die obere, mittlere oder untere Führungsebene handelt.

Während der Schwerpunkt der Aufgaben und somit auch der Pflichten der Unternehmensleitung (z.B. Vorstand, Geschäftsführer, Unternehmer) und der oberen Führungsebene (z.B. Betriebsdirektor, Betriebsleiter) eher im organisatorischen Bereich liegen, hat die mittlere (z.B. Werksleiter, Abteilungsleiter) und untere Führungsebene (z.B. Meister, Vorarbeiter) die unmittelbare „Vorort-Verantwortung“ und dabei vor allem die Unterweisungs- und Überwachungsfunktion bezüglich der Mitarbeiter wahrzunehmen.

**Wer Kompetenz hat,
muss von dieser Kompetenz
Gebrauch machen,
sonst muss er die Konsequenzen tragen**

C. Zusammenfassung

Jeder, der Verantwortung trägt, kann den Schuldvorwurf erheblich einschränken, wenn er sich pflichtgemäß verhält und verantwortungsbewusst richtig handelt (oder in Garantenstellung nicht versäumt zu handeln).

Die Rechtsordnung verlangt nichts Unmögliches:

Wenn die Vorgesetzten das Unternehmensziel „Arbeits-sicherheit“ mit gleicher Konsequenz verfolgen, wie sie für Qualität, Termine und Ressourcen Sorge tragen, brauchen Führungskräfte Rechtsfolgen nicht zu fürchten.

Absolut 100%ige Lösungen, wie Führungskräfte/Vorgesetzte ihre Verpflichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllen können, gibt es nicht. Es ist abhängig von ihren Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und kommt immer auf die konkreten Umstände eines jeden Einzelfalles an.

Die nachfolgenden allgemeinen Empfehlungen stellen daher nur eine Orientierungshilfe dar. Zum pflichtgemäßen bzw. verantwortungsbewussten Handeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz gehört z.B. die **Schaffung und Umsetzung einer Arbeitsschutzorganisation.**

Dazu gehören eine klare und transparente Aufbau- und Ablauforganisation. In welchem Umfang, mit welcher Tiefe oder Genauigkeit dies formuliert werden muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Betriebsgröße, Organisationseinheit, Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes).

Im Rahmen der **Aufbauorganisation** werden in Form eines Organisationsschemas (Organigramm, Stellenplan) die Funktionsträger/ Führungskräfte dargestellt und festgelegt, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat. Die zu erfüllenden Aufgaben werden beschrieben und den jeweiligen Positionsinhabern zugewiesen. Ebenso werden die erforderlichen Kompetenzen (im Sinne von Entscheidungsbefugnis) festgelegt. Neben der Aufgabenzuweisung hat jede delegierende Stelle auch eine Auswahl- sowie eine Aufsichts- und Kontrollfunktion.

Regelungen zur Aufbauorganisation sind im Arbeitsschutz nicht nur für die Linienorganisation sondern auch für die Beauftragten (z.B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) notwendig.

In der **Ablauforganisation** wird geregelt, wie die in der Aufbauorganisation festgelegten Aufgaben des Arbeitsschutzes wahrgenommen werden. Sie betrifft das „Wie“, „Wann“, „Wer mit wem“ und regelt z.B. durch Verfahrensanweisungen, Richtlinien, Checklisten, Formularen oder Anweisungen wie Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter vor Ort ihre jeweiligen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen sollen. Sie legt nicht nur fest, wie innerhalb der Linienfunktion zu verfahren ist. Wichtig ist auch die sorgfältige Regelung der Zusammenarbeit zwischen Linien- und Beauftragtenorganisation.

Gegenstände der Ablauforganisation im Arbeitsschutz sind z.B.

- übergreifende Regelungen
- betriebliche Ablaufprozesse
- Kooperations- oder Informationsbeziehungen
- Schulungs- und Unterweisungspflichten
- Regelungen zur Dokumentation und zum Controlling
- Notfall

Bestandteile können sein

- sorgfältige „schlüssige Gefährdungsbeurteilung“ in den Aufgabenbereichen (Mitarbeiter, Sachen, Aufgaben)
- Gefährdungen formulieren, dokumentieren, bekannt geben, aktualisieren
- Arbeitsplätze/Arbeitsabläufe entsprechend gestalten
- Mitarbeiter entsprechend über sicherheitsgerechtes Verhalten unterweisen und dokumentieren
- Abweichungen von Vorschriften mit Vermutungswirkung nachvollziehbar machen
- Betriebsanweisungen erstellen, „leben“ und den veränderten Bedürfnissen anpassen
- Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben gefährdungsorientiert überwachen und durchsetzen
- sicherheitstechnische Überprüfungen veranlassen und sicherstellen
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen
- Regelungen zur Zusammenarbeit
- Informations- und Berichtswesen
- Aufstellen und Umsetzen von Fortbildungsmaßnahmen

Verantwortungsbewusst handelt z.B. auch, wer in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich folgende Empfehlungen beachtet:

I. Klare transparente und verständliche Regelungen schaffen

Je genauer der Aufgaben- oder Verantwortungsbereich geklärt ist, desto einfacher ist es, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Kontrollfragen:

- Sind die Unternehmerpflichten bezüglich des Arbeitsschutzes verbindlich übertragen?
- Sind hierfür die konkreten Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festgelegt (z.B. in Arbeitsverträgen, im Organigramm, in der Stellenbeschreibung oder per Einzelanweisung (Delegation oder Pflichtenübertragung))?

II. Selber Vorbild sein (Vorbildfunktion)

Sich selbst fach- und sicherheitsgerecht verhalten.

III. Die richtigen Mitarbeiter am richtigen Ort einsetzen (Auswahlverantwortung)

Mitarbeiter sorgfältig für den Einsatz/die Aufgabe auswählen. Berücksichtigung von Alter, Vorbildung, Qualifikation, gesundheitliche Eignung.

Kontrollfragen:

- Sind die personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsschutzorganisation gegeben (Sifa, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer)?
- Werden nur „befähigte“ Mitarbeiter für besondere/gefährliche Aufgaben eingesetzt?
- Kommen die eingesetzten Mitarbeiter ihren Aufgaben nach?

IV. Richtige Anweisungen geben (Organisationsverantwortung)

Sagen, wo es lang geht – Durchsetzen von Maßnahmen.

Kontrollfragen:

- Wer macht was in Sachen Arbeitsschutz mit welchen Mitteln?
- Wer hat was wodurch veranlasst?
- Gibt es eine Gefährdungsbeurteilung? Wer ist für die erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich?
- Wie werden eingeleitete Arbeitsschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten angepasst? Wird bei Veränderungen erneut unterwiesen?
- Wie wird mit Verstößen gegen Schutzbestimmungen umgegangen? Wird die Einhaltung der Regel eingefordert?
- Werden sicherheitstechnische Mängel beseitigt?
- Werden Unfälle oder Beinahe-Unfälle, Betriebsstörungen analysiert, um daraus konkrete Verbesserungsvorschläge zur Minimierung der Risiken in diesen Situationen zu entwickeln und umzusetzen?

V. Kontrolle nicht vergessen (Kontrollverantwortung)

Sich durch Kontrollen überzeugen, ob sicherheitsgerecht und anweisungsgemäß gehandelt wird. Die Kontrollverantwortung umfasst Umsetzungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle, d.h. Mitarbeiter, Sachen, Aufgaben.

Kontrollfragen:

- Sind Mitarbeiterunterweisungen sichergestellt und werden die Inhalte der Unterweisung im Betrieb „gelebt“?
- Wer ist mit der Unterweisung beauftragt?
- Werden die Unterweisungen auch verstanden?
- Werden keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilt?
- Werden die Weisungen der Vorgesetzten befolgt?
- Werden Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen toleriert?
- Hat der Verantwortliche/besondere Beauftragte seine Aufgabe im Arbeitsschutz erfüllt, vor allem seine Aufsichtspflicht erfüllt?
- Wird kontrolliert, ob Vorgesetzte von ihren Kompetenzen Gebrauch machen?
- Werden gesetzliche Bestimmungen eingehalten?
- Werden sich aus Begehungen oder Prüfungen ergebende Maßnahmen umgesetzt?

VI. Rechtzeitig Meldung nach oben machen

Wenn die eigene Kompetenz ausgeschöpft ist und man nicht weiter weiß, Meldung an den nächsten Vorgesetzten machen, z.B. besondere Vorkommnisse, Hindernisse, Schwierigkeiten.

VII. Dokumentation

Die Durchführung der sicherheitsrelevanten Aufgaben in geeigneter Weise dokumentieren.

Faustregel für eine pflichtgemäße Erfüllung der Fach- und Führungsaufgabe

Sich so verhalten, wie es ein verantwortungsbewusster Familienvater seiner Familie und seinem Eigentum gegenüber tun würde
(Sorgfaltsmaßstab aus dem Code CIVIL, Art. 1137).

Gabriele Brock

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
Rechtsfragen der Prävention
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz
Tel: 06131/802-14750
e-mail: gabriele.brock@bgmet.de



Neue EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Nach mehrjährigen Verhandlungen ist die neue EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - kurz MRL - am 09.06.2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie muss nun durch die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft bis spätestens 29.06.2008 in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie schließlich am 29.12.2009 in Kraft treten kann.

Die neue MRL enthält im Wesentlichen Klarstellungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen mit der noch gültigen Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Ferner sorgt sie für größere Rechtssicherheit, weil insbesondere die Abgrenzung zu anderen Richtlinien (Bsp: Niederspannungsrichtlinie) sowie der Anwendungsbereich und Begriffe genauer gefasst werden.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wurde, neben den bereits bekannten Begriffen wie "Maschinen", "auswechselbare Ausrüstungen" und "Sicherheitsbauteile", erweitert. Durch die ausdrückliche Einbeziehung von "unvollständigen Maschinen" (sog. Teilmaschinen) wird eine deutliche Klarstellung gegenüber der aktuellen MRL erreicht.

Bezüglich Lastaufnahmemittel, Ketten, Seilen, Gurten (Anmerkung: Bei Ketten, Seilen, Gurten sind nur die für Hebezwecke gemeint) und abnehmbaren Gelenkwellen gibt es auch nach mehr als 15 Jahren Erfahrungen mit der aktuellen MRL eine Vielzahl von Verständnisfragen bei Herstellern und Benutzern dieser Produkte. Entsprechend groß ist die damit einhergehende Rechtsunsicherheit, die nun durch Ergänzungen im Anwendungsbereich und Detaillierungen in den Begriffsbestimmungen beseitigt wird.

Des Weiteren wurde die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie klarer gefasst. Es gibt nun eine Liste von Produkten, die nicht unter die neue Maschinenrichtlinie fallen. Neu sind auch einige Ausnahmen vom Anwendungsbereich, z.B. spezielle Maschinen für Forschungszwecke.

Unvollständige Maschinen

Obwohl unvollständige Maschinen im Anwendungsbereich aufgeführt sind, gelten für diese nur jene Artikel und formellen Anforderungen der MRL, in denen ausdrücklich unvollständige Maschinen genannt werden.

Durch den Hersteller ist vor dem Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine eine technische Dokumentation zu erstellen. Zum Lieferumfang gehören künftig eine Montageanleitung (Anhang VI) und Einbauerklärung (Anhang II B).

Marktaufsicht

Die neue MRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft, für eine effektive und wirkungsvolle Marktaufsicht zu sorgen. Sie schafft einen Rechtsrahmen für die korrekte und einheitliche Anwendung dieser Binnenmarktrichtlinie.

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme von Maschinen

Die Lesbarkeit und somit auch Anwenderfreundlichkeit der MRL wird deutlich verbessert durch die zusammenfassende Auflistung aller Kriterien, die der Hersteller vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine erfüllen muss.

Nach diesem "Leitfaden" muss der Hersteller:

- die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang I sicherstellen,
- die technischen Unterlagen (Anhang VII) verfügbar machen,
- die erforderlichen Informationen (z.B. Betriebsanleitung) zur Verfügung stellen,
- das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen,
- EG-Konformitätserklärung nach Anhang II ausstellen und der Maschine beilegen sowie
- die CE- Kennzeichnung anbringen.

Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertungsverfahren wurden vereinfacht. Neu ist das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung bei Anhang IV Maschinen.

Das obligatorische Einschalten einer benannten Stelle bei Maschinen nach Anhang IV entfällt, wenn diese nach harmonisierten Normen hergestellt werden. Hierbei haben Hersteller die Möglichkeit der „Selbst-zertifizierung“.

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I

Struktur und Nummerierung des Anhangs I sind nahezu unverändert beibehalten worden. Gegenüber der früher geforderten Gefahrenanaly-

se ist der Hersteller einer Maschine verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Ferner wurde der Anhang I an die Terminologie der DIN EN ISO 12100 angepasst, was die Lesbarkeit und Anwendung wesentlich verbessert hat.

Bemerkenswerte Änderungen im Anhang I

- Behandlung der Anforderungen an die *ergonomische* Produktgestaltung in einem eigenständigen Grundsatz.
- Zusammenfassung der Anforderungen an die „*Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen*“.
- Erweiterung der Anforderungen an das „*Stillsetzen*“ einer Maschine, um einen überwachten Betrieb ohne Unterbrechung der Energieversorgung zu gewährleisten.
- Durch Erweiterung der Betriebsarten wird den technologischen Anforderungen und weiterentwickelten sicherheitstechnischen Lösungen Rechnung getragen. Insbesondere bei Werkzeugmaschinen und komplexen Anlagen kann die Anwendung von erweiterten Betriebsarten erforderlich sein, um Manipulationen an Schutzeinrichtungen zu verhindern. Liegt eine zwingende technologische Notwendigkeit vor, lässt die neue MRL in ihrem Anhang I unter bestimmten Bedingungen „*Sonderbetriebsarten*“ zu.
- Begriffliche und inhaltliche Anpassung der „*Anforderungen an Schutzeinrichtungen*“ an den Stand der Technik. Die bisherige Unterteilung in trennende Schutzeinrichtungen nach Typ A und B entfällt.
- *Möglichkeit* der Bezugnahme auf Vergleichsdaten bei „*Schall-emissions- und Vibrationspegel*“ .

Konformitäts- und Einbauerklärung nach Anhang II

Neben der EG-Konformitätserklärung für eine vollständige (verwendungsfertige) Maschine enthält der Anhang II auch den Inhalt der „*Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine*“.

Der Hersteller hat die Originale der Erklärungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung der Maschinen aufzubewahren.

Neu ist in beiden Erklärungen, dass die Person, die die Dokumentation zusammenstellt, genannt werden muss.

CE-Kennzeichnung nach Anhang III

Die neue MRL präzisiert, genauer als bisher, die Ausführung und Anbringung des CE-Zeichens. Zusätzliche freiwillige Zeichen (Bsp.: GS-Zeichen) stehen nicht im Widerspruch mit der CE-Kennzeichnung, sofern sie nicht mit dieser verwechselt werden können.

Neu ist die CE-Kennzeichnung für Maschinen nach Anhang IV, für die das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung angewendet wurde. Hier ist unmittelbar an die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle anzufügen.

Inkrafttreten und Anwendung

Die Richtlinie muss bis zum 29. Juni 2008 von den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland erfolgt dies durch eine Änderung der Maschinenverordnung (9. GPSGV).

Weitergehende Informationen

Erläuterungen zur neuen MRL können der Broschüre „Die neue EG-Maschinenrichtlinie“ ISBN 978-3-89817-558-6 (Autoren: Hüning, Kirchberg, Schulze), Bundesanzeiger-Verlag (www.bundesanzeiger.de), entnommen werden.

Ferner wird ein 1-tägiges Seminar zur „Neuen Maschinenrichtlinie“ im Haus der Technik, Essen, angeboten.

Dipl.-Ing. Alois Hüning

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Fachstellenleiter Maschinensicherheit
e-mail: alois.huening@mmbg.de



Anwendung der neuen Richtlinie 2006/42/EG

Bis zur verbindlichen Anwendung der neuen Richtlinie ab dem 29.12.2009 bleibt die aktuelle MRL 98/37/EG weiterhin gültig. Die Anwendung der neuen MRL vor diesem Stichtag ist weder vorgesehen noch erlaubt.

Wichtige Ausnahme: Die Anwendung von Anhang I der neuen MRL ist augenblicklich schon möglich. Begründet wird dies damit, dass das sicherheitstechnische Niveau des neuen Anhangs I über den augenblicklichen Anhang I hinausgeht. (siehe FAQ-Liste der EU-Kommission).

Master of Science Betriebssicherheitsmanagement Master-Studiengang in Bochum und Dresden

Als bundesweit erste Hochschule bietet die Technische Fachhochschule (TFH) Bochum seit zwei Jahren den Master-Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ an. Das Studium kann jeweils zum Sommersemester in Bochum oder zum Wintersemester im BGAG-Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Dresden aufgenommen werden.

Das dreisemestrige Studium wird in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD) durchgeführt. Es richtet sich vor allem an berufstätige Hochschulabsolventen und wird berufsbegleitend, das heißt, abends, an Wochenenden sowie in Blockseminaren, veranstaltet. Die Studierenden schließen mit einer sechsmonatigen Masterarbeit und dem Titel „Master of Science“ (M.Sc.) ab. Für den Studiengang wird eine Studiengebühr von insgesamt 10.000 Euro erhoben. Der Master berechtigt außerdem zur Promotion an einer Universität und gewährt den Zugang zu den Laufbahnen des Höheren Dienstes.

Was ist Betriebssicherheitsmanagement?

Diese Frage haben wir an einen der ersten Absolventen gestellt, der den TFH-Studiengang mit dem Master of Science Betriebssicherheitsmanagement abgeschlossen hat. Silvester Siegmann ist hauptamtlich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf tätig.



S. Siegmann

Siegmann: Betriebssicherheitsmanagement (BSM) versteht sich nicht als ein System zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung. Die Anlagensicherheit ist ein wichtiger Bestandteil, BSM ist aber wesentlich mehr: Es vereint die Bereiche Arbeits- und Gesundheitsschutz, Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Krisenmanagement, Brandschutz, Umweltschutz und Datenschutz in einem integrierten Managementsystem. Ein Unternehmen, das ein solches System „lebt“, wird signifikante Wettbewerbsvorteile gegenüber der Konkurrenz haben.

VDRI: Was sind die Beweggründe, dass Sie und andere Studierende sich für diesen Studiengang entscheiden?

Siegmann: Der Master-Studiengang ist eine besonders attraktive Chance zur Weiterqualifikation. Er bietet ein ganzes Bündel an Zusatzqualifikationen - wie beispielsweise die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit, zum zertifizierten

Datenschutzbeauftragten (GDD) oder zum DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragten. Wer alle diese Kurse bei einem anderen Anbieter belegen würde, hätte deutlich mehr zu bezahlen als beim Master-Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“

VDRI: Aus welchen Bereichen stammen die derzeitigen Studenten des Studienganges Betriebsicherheitsmanagement?

Siegmann: Sie kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen: Mitarbeiter von großen Konzernen, von Unfallversicherungsträgern oder staatlichen Arbeitsschutzbehörden, aber auch

Selbstständige und Mitarbeiter von Dienstleistern. Auch einzelne Arbeitsmediziner haben den Studiengang belegt.

VDRI: Welchen Nutzen haben Firmen von der Einführung eines „Betriebssicherheitsmanagements“ ?

Siegmann: Die Betrachtungen der Stakeholder sind im klassischen Management der Vergangenheit sehr stark auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeitende ausgerichtet gewesen. In Zukunft werden die weiteren Stakeholder Kapitalgeber, Konkurrenz, Staat und Öffentlichkeit im betrieblichen Management an Bedeutung gewinnen. Modernes Betriebssicherheitsmanagement (BSM) wird eine wichtige Rolle für die Compliance des Unternehmens spielen. Des Weiteren stellt die Gene-

Module des Studiums

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß den Vorgaben der BAuA und der DGUV, Brandschutzbeauftragter

Umweltschutz

Beauftragter z.B. für Abfall, Gewässerschutz und Immissionsschutz, Gefahrstoffbeauftragter

DGQ-Qualitätsbeauftragter

Qualitätsbeauftragter und interner Auditor

Datenschutz und Datensicherheit

Zertifizierte Qualifikation zum Datenschutzbeauftragten

Betriebssicherheit

Anwendungsorientierte Integrierung und vernetztes Koordinieren der einzelnen Module einschließlich Krisen- und Notfallmanagement

rierung funktional einwandfreier Leistungen im Streben nach Wettbewerbsvorteilen ein Pflichtprogramm dar.

VDRI: Der Unternehmenserfolg wird letztendlich durch die Leistungsbereitschaft seiner Mitarbeiter geprägt. Wie steht es damit ?

Siegmann: Kommunikation und Informationsmanagement werden einen immer höheren Stellenwert erfahren. Jedes System und jedes Unternehmen funktioniert nur so gut wie die Mitarbeiter, die es leben. Eine der wichtigen Säulen ist daher die Mitarbeiterführung. Nicht jeder Mitarbeiter reagiert gleich, jeder hat sein eigenes Profil und erfordert daher einen individuellen Führungsstil. Wer sein Unternehmen zukünftig auch bei steigenden Anforderungen effizient und rechtssicher führen will, muss sich mit der Motivation und der Optimierung seiner Mitarbeiterführung auseinandersetzen.

VDRI: Was macht Betriebssicherheitsmanagement für Aufsichtspersonen und die Unfallversicherungsträger interessant ?

Siegmann: Vor schweren Unfällen, Großschadensereignissen, Umweltschäden, extremen Naturereignissen, unerwarteten Ausfällen unverzichtbarer Spezialmaschinen oder kritischer Abteilungen ist kein modernes, schlankes Unternehmen mehr sicher. In der heutigen Wettbewerbssituation kann eine längerfristige Betriebsunterbrechungssituation den Erfolg eines Unternehmens nachhaltig stören, im Extremfall sogar zur Existenzgefährdung führen. Folgeschäden wie Imageverlust, Beschädigung der Reputation und dem Vertrauensverlust bei den Kunden gehen damit einher. Die Unfallversicherungsträger haben hier Beratungsbedarf für ihre Mitgliedsbetriebe erkannt und handeln bereits. Am Mittwoch, den 23. April 2008 veranstaltete die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in der Grugahalle in Essen zu dem Thema „Prävention industrieller Großschäden“ eine hochkarätige Tagung. Der Erfolg dieser Veranstaltung hat bereits zu Überlegungen geführt, Folgeveranstaltungen zu organisieren. Von Dipl.-Ing. M. Sc. BSM Claus Pachurka, Aufsichtsperson der MMBG Düsseldorf, wurde in diesem Rahmen eine sehr empfehlenswerte Praxishilfe zur „Technischen Krisenprävention“ im VTI-Verlag erstellt und auf der Tagung vorgestellt. Unter der Leitung von Dipl.-Ing. Winfried Rudolph wurde in 2006 ein AK „Technische Krisenprävention“ ins Leben gerufen.

VDRI: Sie sind auch Vorsitzender des „Arbeitskreises Betriebssicherheitsmanagement“. Welche Ziele hat dieser Arbeitskreis?

Siegmann: Der „Arbeitskreis Betriebssicherheitsmanagement“ (AK BSM) wurde unter dem Dach des Vereins der Freunde und Förderer der DASA an der BAuA in Dortmund gegründet. Zweck und Aufgabe des Arbeitskreises ist die Förderung der Fachrichtung „Betriebssicherheitsmanagement“ und deren Berufsbild in Praxis, Lehre und Forschung vorrangig aus Sicht der Praktiker. Der AK erarbeitet aktuell zusammen mit anderen Partnern das Berufsbild des „Betriebssicherheitsmanagers“. Weitere Aktivitäten laufen im Bereich der Fortbildung.

VDRI: Über den AK BSM halten Sie sicherlich Kontakt zu anderen Absolventen des Master-Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“. Wie hat sich der Studienabschluss auf deren berufliche Tätigkeit ausgewirkt?

Siegmann: Einige konnten sich auf Grund des Studiums bereits in höherwertige Stellen verändern. Andere haben aus dem neu gewonnenen Wissen neue Märkte für ihre Dienstleistung erschließen können.

VDRI: Herr Siegmann, vielen Dank für das Gespräch.

Ansprechpartner Arbeitskreis Betriebssicherheitsmanagement (AK BSM):

Dipl.-Min. M.Sc. BSM. Silvester Siegmann
- Sicherheitsingenieur-
Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin
Universitätsklinikum Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211/81 15 393,
e-mail: ak-bsm@t-online.de oder siegmann@uni-duesseldorf.de



Informationen zum Studium an der TFH Bochum:

Studienberatung: Claudia Geisler
Telefon: 0234/968-3262, e-mail: geisler@tfh-bochum.de

Informationen zum Studium am BGAG Dresden:

Dr. Volker Didier
Tel. 0351/457-1911, e-mail: volker.didier@dguv.de

Seminartermine 2008

An dieser Stelle möchten wir Sie auf die VDRI-Seminare des zweiten Halbjahres 2008 hinweisen. Diese werden in der Regel in Zusammenarbeit mit dem VDSI, dem VDGA oder anderen Institutionen veranstaltet.

Die Veranstaltungen wenden sich an Unternehmer, Betriebsleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Meister, Sicherheitsbeauftragte, Behörden und alle am Arbeitsschutz interessierten Personen. Die Veranstaltungen sind Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 5 (3) des Arbeitssicherheitsgesetzes. Einige Vortragsunterlagen sind kostenfrei zum Download unter www.vdri.de/fachinformationen verfügbar.

Nähere Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.vdri.de/seminare

05.06.2008	Leipzig Sicherheit bei Abbrucharbeiten
11.06.08	Freiburg Lüftungstechnische Maßnahmen beim Schweißen und Schleifen von Aluminium und hochlegierten Stählen
12.06.2008	Memmingen Gesund und sicher arbeiten in Büro und Verwaltungen
19.06.2008	Wiesbaden Katastrophenschutzmanagement
20.06.2008	Nürnberg Prüftätigkeiten an Anlagen, Geräten und in Prüffeldern
25.06.2008	Böblingen Absicherungskonzepte Mensch Maschine Schnittstelle
26.06.2008	Heilbronn Absicherungskonzepte Mensch Maschine Schnittstelle
26.06.2008	Berlin Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
03.07.2008	München REACH Gefahrstoffe
14.08.2008	Frankfurt Sicherheit bei Abbruch und Rückbaumaßnahmen
04.09.2008	Cottbus Psychologie im Arbeitsschutz
11.09.2008	Mainz Gefahrstoffe
18.09.2008	München Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
24.09.2008	Böblingen Sicheres Betreiben und Instandhaltung technischer Anlagen

25.09.2008	Heilbronn Sicheres Betreiben und Instandhaltung technischer Anlagen
25.09.2008	Frankfurt Gemeinschaftsveranstaltung Lichttechn. Gesellschaft
25.09.2008	Regensburg Brandschutz - ein Teil der Unfallverhütung
07.10.2008	Oldenburg Arbeitssicherheit bei gärtnerischen Baumarbeiten
08.10.2008	Hamburg
-10.10.2008	Kongress und Fachmesse Arbeitsschutz aktuell
16.10.2008	Ingolstadt Assistierende Robotersysteme
23.10.2008	Erfurt Reach, Elektromagnetische Felder
23.10.2008	Memmingen Arbeitsplatz Auto
30.10.2008	München Biostoffverordnung - Schimmelpilz in Gebäuden
06.11.2008	Mainz Betriebssicherheitsverordnung
06.11.08	Freiburg Gefährdung durch Manipulation von Sicherheitseinrichtungen
13.11.2008	Augsburg Verantwortung der Führungskräfte im Arbeitsschutz
13.11.2008	Regensburg Aktuelles zu arbeitsmedizinischer und sicherheits- technischer Betreuung
18.11.2008	Oldenburg Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
27.11.2008	Erfurt Aus Unfällen lernen
04.12.2008	Cottbus Druckbehälterprüfung nach Betriebssicherheitsverordnung
04.12.2008	München Unfälle durch menschliches Versagen
04.12.2008	Frankfurt Brandschadensanierung
11.12.2008	Ingolstadt Elektromagnetische Felder
22.01.2009	Mainz Arbeitsmedizin und Gesundheit
19.02.2009	Frankfurt BGV A1 Wandel im Arbeitsschutz
